

Begründung zur 01. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 224
"Schomäcker II"
im Ortsteil Clarholz der Gemeinde Herzebrock, Kreis Gütersloh,
gemäß § 13 BBauG vom 18.08.1976 (BGBI. I S 2256)

1. Erfordernis der Änderung

Der Bebauungsplan "Schomäcker II" wurde mit der Genehmigung des Regierungspräsidenten Detmold vom 11.3.1982 und des Oberkreisdirektors Gütersloh vom 18.3.1982 sowie der Veröffentlichung dieser Genehmigung am 26.3.1982 rechtskräftig. In der Begründung zu diesem Bebauungsplan wurde ausgeführt, daß einer kurzfristigen Realisierung nichts im Wege stünde. An einer abschnittweisen und zügigen Bebauung des Gebietes war und ist der Gemeinde sehr viel gelegen. Zahlreichen Interessenten könnte ein von Größe, Lage und Zuschnitt angemessenes Grundstück angeboten werden, wenn nicht die Ausweisung von Flachdächern in einem Teilbereich zwingend vorgeschrieben wäre. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes trägt dieser Erfordernis Rechnung. Sie läßt eine kurzfristige Realisierung des Planbereiches zu.

2. Ratsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat in seiner Sitzung vom 30.04.1982 gem. § 10 BBauG beschlossen, die Festsetzungen des im Plan dargestellten Bereiches zu ändern:

Für 7 Grundstücke Satteldach statt Flachdach und
für 3 Grundstücke Satteldach 0 - 38° statt Flachdach.

3. Einfügung in den bestehenden Bebauungsplan

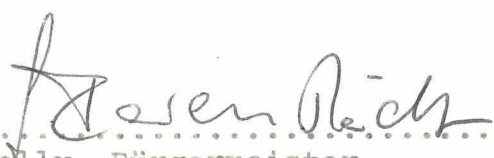
Die Änderung berührt die Aussage des gesamten Bebauungsplanes nur unwesentlich. Bestand, Erschließung und Versorgung sind nicht berührt.

4. Kosten

Die Änderung bedeutet hinsichtlich der Kosten und der Wirtschaftlichkeit kein Unterschied zu dem bestehenden Bebauungsplan und seiner Begründung.

Herzebrock, den 30.04.1982

Für die Gemeinde Herzebrock


.....
stellv. Bürgermeister


.....
Ratsherr